

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
BACHELOR POLITIKWISSENSCHAFT,
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba Politikwissenschaft).
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Politikwissenschaft als Major und Minor auf Bachelorstufe.

Art. 2 Organisation und Umfang

- (1) Der Studiengang Ba Politikwissenschaft wird vom Institut für Politikwissenschaft (IPW) angeboten.
- (2) Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (3) Sein Umfang beträgt als Major 120 ECTS-Punkte.
- (4) Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).
- (5) Politikwissenschaft wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

Art. 3 Studienziel

Das Studium Ba Politikwissenschaft soll den Studierenden die nötigen politikwissenschaftlichen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens vermitteln.

Art. 4 Bemessung der Studienleistung durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis von einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

Einführungsstudium:

- a Propädeutische Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1 ECTS-Punkt,
- b alle übrigen Fächer gemäss Artikel 14 RSL WISO: 1.5 ECTS-Punkte.

Hauptstudium:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Forschungspraktika und Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- h Praktika: 2 ECTS-Punkte pro abgeschlossenem Arbeitsmonat bei vollem Beschäftigungsgrad, minimal 6, maximal 12 ECTS-Punkte gemäss Artikel 13,
- i Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

Art. 5 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 15 RSL WISO).
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 15, 18, 22 und 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 26 RSL WISO möglich.

Art. 6 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 56ff. RSL WISO.

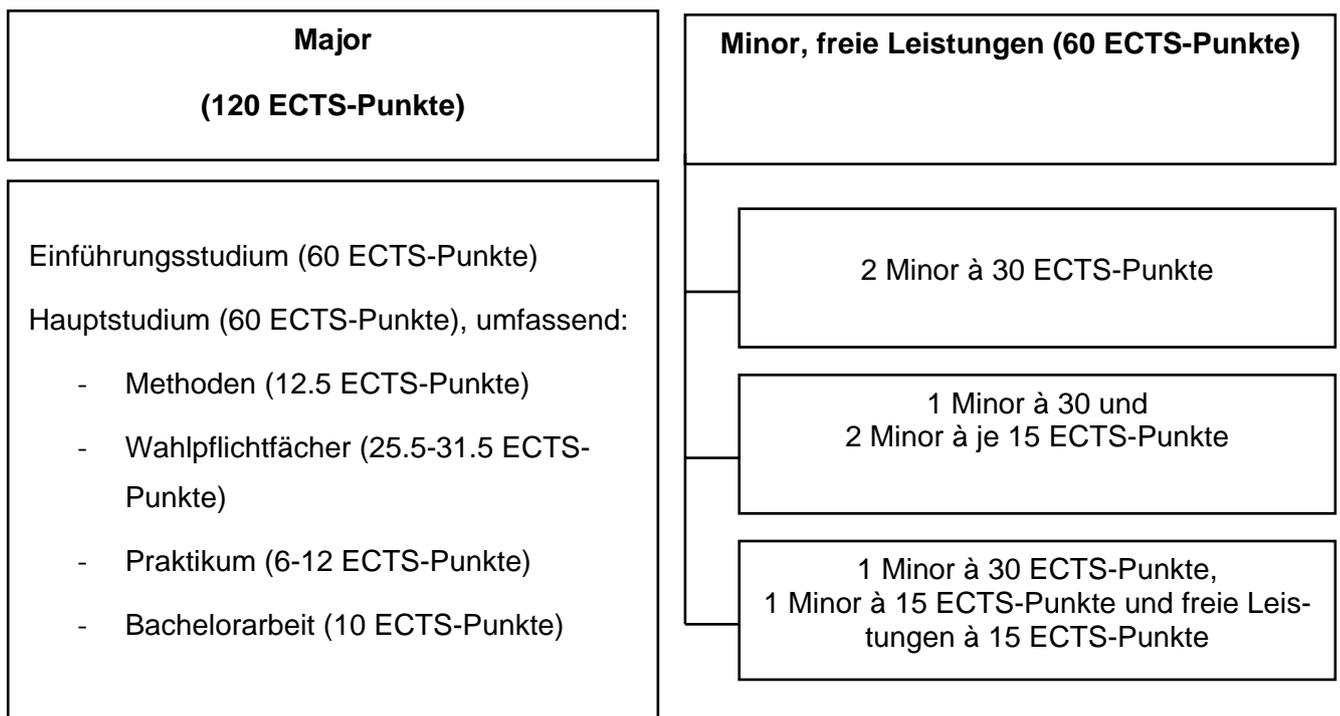
ZWEITER TEIL: BACHELORSTUDIUM POLITIKWISSENSCHAFT

I. Allgemeines

Art. 7 Struktur des Studiums

⁽¹⁾ Der Studiengang Ba Politikwissenschaft (180 ECTS-Punkte) umfasst:

- a den Major Politikwissenschaft im Umfang von 120 ECTS-Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 ECTS-Punkte),
- b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten.



- (2) Die einzelnen Teile bestehen aus obligatorisch zu besuchenden und frei wählbaren Veranstaltungen.

II. Major

Art. 8 Struktur

Der Studiengang Ba Politikwissenschaft im Major besteht aus folgenden Elementen:

- a Einführungsstudium (Art. 9).
- b Hauptstudium, umfassend:
 - Methoden (Art. 10),
 - Wahlpflichtfächer (Art. 11),
 - Praktikum (Art. 13),
 - Bachelorarbeit (Art. 14).

Art. 9 Einführungsstudium

- (1) Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.
- (2) Es sind folgende Veranstaltungen aus dem WISO-Einführungsstudium zu besuchen:
- a Vorlesungen der Sozialwissenschaften (16.5 ECTS-Punkte):
 - Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte) und Übung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (1.5 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft II“ (3 ECTS-Punkte) und Übung „Einführung in die Politikwissenschaft II“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung: „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
 - Vorlesung: „Einführung in die Soziologie“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesungen der Wirtschaftswissenschaften (19.5 ECTS-Punkte):
 - Zwei der fünf folgenden Vorlesungen der BWL:
 - Vorlesung „Einführung in das Management“ (Führungslehre); (3 ECTS-Punkte)
 - Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (Information

und Entscheidung); (3 ECTS-Punkte)

- Vorlesung „Einführung in das Marketing“ (3 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in das Finanzmanagement und das Rechnungswesen“ (3 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Finanzielles Rechnungswesen I - Grundlagen“ (3 ECTS-Punkte)

- Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“ (4.5 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Schweizerische Wirtschaftspolitik“ (4.5 ECTS-Punkte),

c Vorlesungen Recht (10 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Einführung in das öffentliche Recht“ (3 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das Privatrecht“ (4 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Einführung in das internationale Recht“ (3 ECTS-Punkte),

d Propädeutische Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte):

- Vorlesung „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte),
- Vorlesung „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (6 ECTS-Punkte).

⁽³⁾ Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft oder Soziologie erbringen die fehlenden politikwissenschaftlichen Leistungen, um ins Hauptstudium Politikwissenschaft zu wechseln.

Art. 10 Methoden (12.5 ECTS-Punkte)

Es sind die folgenden Veranstaltungen obligatorisch zu besuchen:

- a Übung „Arbeitstechniken“ (4.5 ECTS-Punkte),
- b Vorlesung und Übung ‚Sozialwissenschaftliche Statistik‘ (6 ECTS-Punkte, im Rahmen des Minors Soziologie zu erbringen),
- c Forschungspraktikum (8 ECTS-Punkte).

Art. 11 Wahlpflichtfächer (25.5-31.5 ECTS-Punkte)

⁽¹⁾ Es sind Vorlesungen aus mindestens vier der folgenden sieben Themenbereiche zu besuchen und mit einem genügenden Leistungsausweis abzuschliessen:

- a Politische Theorie,
 - b Das politische System der Schweiz,
 - c Das politische System der Europäischen Union,
 - d Internationale Beziehungen,
 - e Vergleichende Politikwissenschaft,
 - f Policy Analysis,
 - g Politische Soziologie.
- (2) Die Zuordnung der Vorlesungen, Proseminare und Übungen aus dem jeweiligen Vorlesungsangebot zu diesen Themenbereichen ist den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.
- (3) Die restlichen ECTS-Punkte sind frei wählbar aus dem Lehrangebot der Politikwissenschaft auf Bachelorstufe.

Art. 12 Lehrveranstaltungen

Das Angebot an Lehrveranstaltungen für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 13 Praktikum (6-12 ECTS-Punkte)

- (1) Es ist ein Praktikum mit einer politikwissenschaftlich relevanten Beschäftigung zu absolvieren. Es ist vorab eine Genehmigung des Praktikumplatzes durch die Studienleitung einzuholen. Das Institut erlässt Richtlinien für das obligatorische Praktikum.
- (2) Das Praktikum umfasst mindestens drei Arbeitsmonate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Erfordernis abgewichen werden.
- (3) Für die Anrechnung des Praktikums muss in Absprache mit der Studienleitung ein Praktikumsbericht eingereicht werden. Dieser ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Der Bericht umfasst einen Tätigkeitsbericht, dessen Verfassen von der Studienleitung betreut wird und der spätestens sechs Monate nach Beendigung des Praktikums vorzulegen ist. Bei Anerkennung des Berichtes werden pro vollem Arbeitsmonat 2 ECTS-Punkte (maximal 12 ECTS-Punkte) an die Studienleistungen des Major oder als freie Leistung angerechnet. Wird das Praktikum im Rahmen der freien Leistungen angerechnet, können die frei werdenden ECTS-Punkte im Hauptstudium durch frei wählbare politikwissenschaftliche

Veranstaltungen belegt werden.

Art. 14 Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)

- (1) Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19 Absatz 3 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Minor und freie Leistungen

Art. 15 Allgemeines

- (1) Soziologie sowie Kommunikations- und Medienwissenschaften sind beide als Minor obligatorisch mit einem jeweiligen Mindestumfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen.
- (2) Die weiteren Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.
- (3) Die Leistungsnachweise aus Minor oder freien Leistungen können nach folgenden Optionen erbracht werden:
 - a zwei Minor à je 30 ECTS-Punkte,
 - b ein Minor à 30 ECTS-Punkte und zwei Minor à je 15 ECTS-Punkte,
 - c ein Minor à 30 ECTS-Punkte, ein Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen à 15 ECTS-Punkte.
- (4) Zusätzlich zu den Minor in Soziologie und Kommunikations- und Medienwissenschaften kann jeder Minor mit Ausnahme der Politikwissenschaft belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.
- (5) Pro Fach kann nur ein Minor angerechnet werden.

Art. 16 Freie Leistungen

Freie Leistungen gemäss Artikel 12 RSL WISO sind Nachweise aus Veranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelorstudienganges sein.

IV. „Bachelor of Arts in Political Science, Universität Bern“

Art. 17 Abschluss

- ⁽¹⁾ Der Studiengang Ba Politikwissenschaft gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 21 RSL WISO).
- ⁽²⁾ Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 2 RSL WISO).

Art. 18 Titel

Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Arts in Political Science, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL:

LEHRANGEBOTE FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

I. Allgemeines

Art. 19 Art der Angebote

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft bietet einen Minor ‚Politikwissenschaft‘ im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten sowie Einzelveranstaltungen als freie Leistungen an.
- (2) Politikwissenschaftliche Veranstaltungen, die im Rahmen eines anderen WISO-Major besucht wurden, werden im Minor nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

II. Minor Politikwissenschaft

Art. 20 Minor à 60 ECTS-Punkte

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte),
 - c Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft II“ (3 ECTS-Punkte),
 - d Veranstaltungen „Statistik I“ und „Statistik II“ des WISO-Einführungsstudiums (8 ECTS-Punkte).
- (2) Folgende Veranstaltungen aus dem Hauptstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
 - a Vorlesung und Übung ‚Sozialwissenschaftliche Statistik‘ (6 ECTS-Punkte)
 - b Forschungspraktikum (8 ECTS-Punkte).
- (3) Es sind Vorlesungen in mindestens vier der folgenden sieben Themenbereiche zu besuchen und mit einem genügenden Leistungsausweis abzuschliessen:
 - a Politische Theorie,
 - b Das politische System der Schweiz,

- c Das politische System der Europäischen Union,
 - d Internationale Beziehungen,
 - e Vergleichende Politikwissenschaft,
 - f Policy Analysis,
 - g Politische Soziologie.
- (4) Die Zuordnung der Vorlesungen, Proseminare und Übungen aus dem jeweiligen Vorlesungsangebot zu diesen Themenbereichen ist den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.
- (5) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Politikwissenschaft auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 21 Minor à 15 und 30 ECTS-Punkte

- (1) Folgende Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen:
- a Vorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (3 ECTS-Punkte),
 - b Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft I“ (3 ECTS-Punkte),
 - c Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft II“ (3 ECTS-Punkte).
- (2) Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Politikwissenschaft auf Bachelorstufe zu erbringen.

Art. 22 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung der Leistungsnachweise im geforderten Umfang von 15, 30 bzw. 60 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 20 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

III. Freie Leistungen

Art. 23 Lehrangebot

Als freie Leistungen stehen den Studierenden anderer Studiengänge grundsätzlich alle politikwissenschaftlichen Vorlesungen des Einführungs- und des Hauptstudiums zur Verfügung.

VIERTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Übergangsbestimmung

Dieser Studienplan gilt für jene Studierenden, die den Studiengang Ba Politikwissenschaft im Major oder Minor nach dem 31. August 2006 aufnehmen sowie für Studierende, die bereits nach dem Studienplan zum Studiengang Bachelor of Arts in Social Science, Schwerpunkt Politikwissenschaft, Universität Bern vom 19. Mai 2005 studieren.

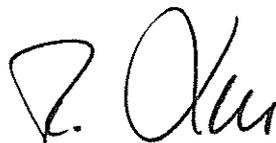
Art. 25 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt dem Studienplan zum Studiengang Bachelor of Arts in Social Science, Schwerpunkt Politikwissenschaft, Universität Bern vom 19. Mai 2005 sowie den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Politikwissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor:

